



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**M 2021/200/4822**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Finanzen	12.04.2021	

---

Frau Steinberg

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Kenntnisnahme	03.05.2021

**Mitteilung über die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW – Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Vorjahr in das laufende Haushaltsjahr 2021**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Übertragung der Ermächtigungen lt. **Anlage 1** aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 947.179,21 EUR in das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 22 Abs. 1 und 4 Satz 1 KomHVO NRW i. V. m. der Verfügung des Bürgermeisters vom 11. Januar 2019 zur Kenntnis genommen.
2. Die Übertragung der Ermächtigungen lt. **Anlage 2** aus Investitionstätigkeit mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 12.863.160,21 EUR in das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 22 Abs. 1 und 4 Satz 1 KomHVO NRW i. V. m. der Verfügung des Bürgermeisters vom 11. Januar 2019 zur Kenntnis genommen.

**Finanzwirtschaftliche Daten**

Die übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen erhöhen die entsprechenden Ansätze im Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2021 und haben nach erfolgter Umsetzung Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021.

(Hinweis: Dadurch verschiebt sich die Ergebniswirksamkeit aus dem Jahr 2020 in das Jahr 2021.)

## Sachverhalt:

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat der Bürgermeister mit Verfügung vom 11. Januar 2019 eine Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen getroffen.

Entsprechend dieser Verfügung des Bürgermeisters sind Anträge auf Ermächtigungsübertragungen für am Jahresende 2020 noch verfügbare Mittel schriftlich zu beantragen und zu begründen. Jeder dieser Anträge auf Übertragung von Mitteln in das Haushaltsjahr 2021 wurde durch den Fachdienst Finanzen ausführlich geprüft.

Nach anschließender Beratung über die Anträge hat der Kämmerer der Stadt Oelde im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2021 abschließend entschieden (vgl. Anlagen 1 und 2).

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 KomHVO eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen:

<b>Ergebnisplan 2021</b>	Haushaltsansatz gem. Beschluss des Rates vom 01.03.2021	Neue Gesamtsumme inkl. Ermächtigungs- übertragungen
Gesamtbetrag der Erträge	85.678.057,00 EUR	85.678.057,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	90.000.866,00 EUR	90.948.045,21 EUR

<b>Finanzplan 2021</b>	Haushaltsansatz gem. Beschluss des Rates vom 01.03.2021	Neue Gesamtsumme inkl. Ermächtigungs- übertragungen
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.789.100,00 EUR	7.789.100,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	28.232.933,00 EUR	41.096.093,21 EUR

Bei der Übertragung der Ermächtigungen für Investitionen ist im Bedarfsfall die Finanzierung, welche die Höhe der Kreditermächtigung des laufenden Haushaltsjahres 2021 übersteigt, durch die noch bestehende Kreditermächtigung des Vorjahres gedeckt.

## Anlagen:

Anlage 1: Ermächtigungsübertragungen 2020 nach 2021 im Ergebnisplan

Anlage 2: Ermächtigungsübertragungen 2020 nach 2021 im Finanzplan